

**Dr. Wolfgang Mückstein**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.685.668

Wien, 23.11.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8074/J des Abgeordneten Schmiedlechner betreffend Ungleichbehandlung von Geimpften und Ungeimpften** wie folgt:

**Fragen 1 bis 3:**

- *Werden Sie sich an die Resolution des Europarates halten?*
- *Ist es ethisch vertretbar, wenn Menschen wegen einer gesundheitlichen Behandlungen (z.B. Impfung) ungleich behandelt werden?*
- *Was sind die Gründe für eine Ungleichbehandlung von zwei Gruppen, wo beide Gruppen*
  - *krank werden können,*
  - *symptomatisch oder asymptomatisch das Virus weiter geben können,*
  - *schwer erkranken können und*
  - *an der Krankheit sterben können?*

Aus gleichheitsrechtlicher Sicht ist es zulässig, Regelungen zu schaffen, die zwischen Personengruppen unterscheiden, soweit eine solche Differenzierung sachlich begründbar ist. Ausschlaggebend für eine Differenzierung ist das Vorliegen einer geringeren

epidemiologischen Gefahr. Studien deutliche Unterschiede zwischen immunisierten und nicht immunisierte Personen in Hinblick auf Häufigkeit und Schwere der Erkrankung sowie die Virenlast. Eine Differenzierung hinsichtlich der Maßnahmen aufgrund einer unterschiedlichen epidemiologischen Gefahr ist daher sachlich gerechtfertigt und nicht nur zulässig, sondern sogar geboten.

Generell liegen der Maßnahmensetzung komplexe gesellschaftliche, medizinische und rechtliche Abwägungsfragen zugrunde, deren Ziel der Schutz der Gesundheitsinfrastruktur sowie des Lebens und der Gesundheit der Personen, die in Österreich leben, ist.

#### **Fragen 4 bis 7:**

- *Ist es ethisch vertretbar, dass gesunde Menschen ständig nach ihrem Impfstatus gefragt werden bzw. der Impfstatus von Gesunden kontrolliert wird?*
- *Ist es ethisch vertretbar, dass gesunde Menschen ständig ihren Gesundheitsstatus*
  - *vor Behörden oder*
  - *vor privaten Personen (wie zum Beispiel vor Kellnern, Türstehern, usw.)*
  - *offenbaren müssen?*
- *Ist es ethisch vertretbar, dass Kinder ständig nach ihrem Impfstatus in der Schule gefragt werden?*
- *Ist es ethisch vertretbar, dass Kinder ständig ihren Gesundheitsstatus vor ihren Mitschülern und Lehrern offenlegen müssen?*

Zu den o. a. Fragestellungen ist zu sagen, dass der jeweilige für das Setting vorgesehene Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr zu erbringen ist. Aus grundrechtlicher Sicht müssen Maßnahmen im öffentlichen Interesse (hier: öffentliche Gesundheit) liegen sowie geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein. Das heißt, es ist darauf zu achten, dass wirksame, aber nicht überschießende Mittel zur Infektionseindämmung gewählt werden. Bedauerlicherweise ist es aufgrund der epidemiologischen Lage und der noch nicht ausreichenden Immunisierungsrate nach wie vor notwendig, Maßnahmen zur Eindämmung der Virusverbreitung zu setzen.

Beim Erfordernis eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr handelt es sich um ein geeignetes Mittel hierfür, wobei Voraussetzungen und Auflagen für das Betreten regelmäßig ein gelinderes Mittel im Vergleich zu anderen Maßnahmen, wie etwa generelle Betretungsverbote für Betriebe, sind. Wenngleich das regelmäßige Vorlegen von Nachweisen mit gewissen Unannehmlichkeiten verbunden ist, sind zumindest

stichprobenartige Kontrollen in Hinblick auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit erforderlich, um eine wirksame Pandemiebekämpfung zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

